

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 23. September

Nr. 38

### Landesbehörden

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 10. September 2019

Die BVP Boden Vertrieb Perdöhl GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „3. Planänderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessand Trocken- und Nassgewinnung Perdöhl“ gestellt. Die beantragte 3. Planänderung beinhaltet den Verzicht auf die Nassgewinnung, die Erweiterung und Optimierung der Fremdbodeneinlagerung sowie die entsprechende Anpassung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung. Von der planfestgestellten Nassgewinnung soll aus wirtschaftlichen Gründen abgesehen werden. Stattdessen soll nur die Trockengewinnung fortgeführt werden und die Fremdbodeneinlagerung innerhalb der Grenzen der Trockengewinnung auf ca. 38 ha erweitert und optimiert werden. Durch die Erweiterung der Innenkippe soll ein zusätzliches Einlagerungsvolumen von ca. 2,2 Mio. m<sup>3</sup> unbelasteten Fremdböden und tagebaueigenem Abraum generiert werden.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die dargestellten Änderungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von der geplanten 3. Änderung im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für die 3. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Perdöhl 2 **nicht**.

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und mit dem Verzicht auf den Grundwasseraufschluss durch die Nassgewinnung die Intensität des Eingriffs in den Naturraum deutlich geringer wird. Der Einbau von tagebaueigenem Abraum und unbelasteten Fremdböden erfolgt ausschließlich in bereits bergbaulich genutzten Flächen. Die Fremdböden sind geeignet, die natürliche Bodenfunktion

zu übernehmen. Insbesondere die zumeist schluffigen/lehmligen Böden stellen eine gute Filterschicht dar und erhöhen damit den Schutz des Grundwassers im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden insgesamt als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 389

#### Amtliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 23. September 2019

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 25. Oktober 2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 166 m) gestellt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Siedenbollentin, Flur 16 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Das Vorhaben ist nach Nummer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig und unterliegt nach Nummer 1.6.3 des Anhangs 1 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), der UVP-Vorprüfung. Bei der Prüfung auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers zur UVP-Vorprüfung sowie eigener Ermittlungen wurde festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere hinsichtlich des Standortes der Anlage, in Bezug auf das in Ziffer 2.2 der Anlage 3 des UVPG benannte Kriterium besteht. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Weiterhin ergibt sich daraus die Erforderlichkeit eines Verfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 5 UVPG i. V. m. § 10 BImSchG.

Die Antragstellerin wird gemäß § 15 UVPG im weiteren Verfahren über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Bei Vorliegen des UVP-Berichts werden die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht gemäß § 10 der 9. BImSchV ausgelegt. Dafür erfolgt eine gesonderte Veröffentlichung gemäß § 8 der 9. BImSchV i. V. m. § 19 UVPG zu einem späteren Zeitpunkt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 389

## Gerichte

### Güterrechtsregister

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

– Zweigstelle Bergen auf Rügen –

Vom 28. August 2019

GR 9

Die Eheleute Michael und Hannelore Bräunig, beide wohnhaft in 18609 Binz, Dollahner Straße 10 haben durch notariellen Vertrag am 15. April 2019 (UR-Nr. 452/2019; Notarin Dr. Fahl in Stralsund) die Gütertrennung aufgehoben.

eingetragen am 28. August 2019

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 390

### Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

– Zweigstelle Parchim –

Vom 10. September 2019

14 K 28/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 15. Januar 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 5062, Gemarkung Brüel, Flur 4, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Wariner Straße 70, Größe: 2.831 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Gebäude, bestehend aus einem Einfamilienhaus und einer Pension in 19412 Brüel, Wariner Straße 70; Bj. ca. 1920/1949. Pension: im Dachgeschoss vier Doppel- und zwei Einzelzimmer, im Erdgeschoss Gastraum mit ca. 30 Sitzplätzen, Küchenräume, Sanitärbereich, insgesamt ca. 264 m<sup>2</sup> Nfl. Einfamilienhaus: ca. 166 m<sup>2</sup> Wfl., ca. 88 m<sup>2</sup> Nfl. (Keller). Der bauliche Zustand ist befriedigend. Es ist ein massives Nebengebäude vorhanden. Auf dem Grundstück befindet sich ein Bodendenkmal.

Verkehrswert: **171.500,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 500,00 EUR (Einbauküche der Wohnung)

6.000,00 EUR (Inventar der Pension)

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 390

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg**

Vom 6. September 2019

613 K 50/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 13. Dezember 2019, um 11:00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Neubrandenburg, im Gebäude des Sozialgerichts Neubrandenburg, Gerichtsstraße 08, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 0.13 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 1153, Gemarkung Demmin, Flur 2, Flurstück 252, Verkehrsflächen, Größe: 59 m<sup>2</sup>; Gemarkung Demmin, Flur 2, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 17, Größe: 567 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus in 17109 Demmin, Burgstraße 17

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, Baujahr 1899, mit Anbau und Nebengebäuden bebaut. Das Wohnhaus wurde nach 1993 teilweise modernisiert. Es steht seit dem Jahr 2000 leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Eine Innenbesichtigung der Gebäude konnte nicht erfolgen; Wohnfläche gesamt ca. 362 m<sup>2</sup>.

Verkehrswert: **70.600,00 EUR**

**In diesem Termin sind die Wertgrenzen der §§ 74a, 85a ZVG aufgehoben.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 391

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock**

Vom 4. September 2019

68 K 26/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 6. November 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von Hanstorf Blatt 10271 eingetragene Gebäudeeigentum: Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Gorow, Flur 3, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, 1.276 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Hanstorf; Blatt 10270, BV-Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage:

eingeschossiges EFH mit massiver Doppelgarage, ehemaliges Bauernhaus, Baujahr 1949/1950, keine Modernisierung, Wohn-/Nutzfläche ca. 145 m<sup>2</sup> – Achtung: Es wird nur das Gebäude versteigert!

Verkehrswert: **81.000,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 1.500,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 391

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund**

Vom 3. September 2019

701 K 71/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. November 2019, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marlow Blatt 4160, Gemarkung Völkshagen, Flur 4, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Babendörp 19, Größe: 1.411 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

- basierend auf Vermutungen aufgrund nur äußerlicher Besichtigung - Das in 18337 Marlow, OT Völkshagen, Babendörp 19 gelegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1958 errichteten, Mitte der 90er-Jahre teilsanierten/teilmodernisierten, massiven, eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus (Wohnfläche: ca. 135,50 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude (Garage/Schuppen/Lagergebäude)

Verkehrswert: **95.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

701 K 94/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. November 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Lüdershagen Blatt 40000

Grundstück Nr. 1:

Gemarkung Lüdershagen, Flur 1, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Grünauer Straße 2a, Größe: 384 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in 18314 Lüdershagen, Grünauer Straße 2a gelegene Grundstück ist bebaut mit einer Garage bzw. Schuppen ohne Innenausbau, Nutzfläche ca. 79 m<sup>2</sup> sowie einem ruinösen Schuppenanbau

Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Grundstück Nr. 2: Gemarkung Lüdershagen, Flur 1, Flurstück 9/2, Gebäude- und Freifläche, Grünauer Straße 2a, Größe: 487 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in 18314 Lüdershagen, Grünauer Straße 2a gelegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1956 errichteten, in den 90er-Jahren sanierten/modernisierten, massiven, eingeschossigen, teilunterkellerten Doppelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 79 m<sup>2</sup> sowie einem massiven Bungalow („Schwarzbau“) mit WC, ohne Heizung, Nutzfläche ca. 22,75 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **33.000,00 EUR**

davon entfällt

auf ggf. mithaftendes Zubehör:

100,00 EUR (Kaminofen).

<p><b>Herausgeber und Verleger:</b>                  Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,                  Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,                  Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98</p> <p><b>Technische Herstellung und Vertrieb:</b>                  Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,                  Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022                  E-Mail: info@tinus-medien.de</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b>                  Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.                  Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden                  Jahres dort vorliegen.</p> <p><b>Bezugspreis:</b>                  Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.</p> <p><b>Einzelbezug:</b>                  Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR                  zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.</p> <p>Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR                  Produktionsbüro TINUS</p>	<p><b>Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <hr style="width: 30%; margin: auto;"/> <p>Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt</p>
---	--

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 391

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 5. September 2019

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Zapel, Flur 1, Flurstücke 317/2, 318/2, 319/2 mit einer Größe von 3,77 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine

Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung erfolgt in einem waldarmen Gebiet auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch die Aufforstungen entstehen Waldrandbereiche, die den Lebensraum durch Baum- und Straucharten aufwerten.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 392